
Satzung
über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr ¹⁾

§ 1
Kostenersatzpflichtige Leistungen

Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ist grundsätzlich unentgeltlich. Für Leistungen im Rahmen eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 der Satzung kann die Mittelstadt St. Ingbert Kostenersatz nach den Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 2
Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zum Kostenersatz nach dieser Satzung kann herangezogen werden:
1. derjenige, der die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
 2. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 3. der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursacher eines Brandes, Unglücksfalles oder eines öffentlichen Notstandes,
 4. der Fahrzeughalter, wenn Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
 5. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
 6. bei Brandsicherheitswachen derjenige, in dessen Interesse sie durchgeführt werden,
 7. der Geschädigte für Brandwachen, die er obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Erstattungsmaßstab, Verzeichnis

- (1) Die zu ersetzenden Kosten werden nach dem anliegenden Verzeichnis über die Bemessung des Kostenersatzes, das Bestandteil der Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Für die Bemessung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit maßgebend. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache.
- (3) Die angefangene erste Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.
- (4) Die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sind ebenfalls zu ersetzen, ebenso Entschädigungen, die die Stadt im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes an Dritte zu zahlen hat.
- (5) Die Entscheidung über den Einsatz von Personal und Fahrzeugen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr.

§ 4
Festsetzung des Kostenersatzes

- (1) Der zu ersetzende Betrag ist dem Kostenersatzpflichtigen durch Bescheid bekannt zu geben.
- (2) Der Bescheid soll enthalten:
- den Grund des Feuerwehreinsatzes
 - eine Begründung der Kostenersatzpflicht
 - Höhe und Berechnung der zu ersetzenden Kosten.

§ 5
Fälligkeit

Der zu ersetzende Betrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²⁾

VERZEICHNIS über die Bemessung des Kostenersatzes

zu § 3 der Satzung über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Mittelstadt St. Ingbert

I. Personalkosten:

Je Einsatz-, Dienst- oder Arbeitsstunde werden erhoben:

I.1. Hauptamtliche Einsatzkräfte (Gerätewart)	34,50 €
I.2. Nebenamtliche Einsatzkräfte	25,90 €
I.3. Gebühren für Sicherheitswachen (Theater, -Zirkus, -Zelt-, Saalwachen u. ä.)	10,00 €
I.4. Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tagesgelder und Übernachtungsgelder oder Kosten der Verpflegung anfallen, werden diese beim Auftraggeber in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.	

II. Sachleistungen:

II.1. Grund- und Betriebsgebühren

Die Grund- und Betriebskosten für die Gestellung von Fahrzeugen, Lösch- und Sondergeräten beträgt **pro Stunde** für:

II.1.1 Löschfahrzeuge und -geräte

1. Geräteanhänger	(IGB-110)	5,20 €
2. Sonderlöschfahrzeug	(IGB-111)	25,00 €
3. Löschfahrzeug LF 8/6	(IGB-112)	90,00 €
4. Schlauchboot-Anhänger	(IGB-122)	16,00 €
5. Schaumkanone	(IGB-123)	16,00 €
6. Drehleiter DLK 32-12	(IGB-131)	165,00 €
7. Einsatzleitwagen ELW	(IGB-210)	5,70 €
8. Löschfahrzeug LF 8/6 TS Magirus	(IGB-216)	90,00 €
9. Ölsanimat Typ 3, Anhänger	(IGB-223)	55,00 €
10. Tanklöschfahrzeug TLF 16	(IGB-244)	72,00 €
11. Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	(IGB-266)	225,50 €
12. Löschfahrzeug LF 8	(IGB-290)	90,00 €
13. Tanklöschfahrzeug TLF 16	(IGB-301)	72,00 €
14. Löschfahrzeug LF 8/6	(IGB-307)	90,00 €
15. Schlauchwagen	(IGB-308)	17,50 €
16. Rüstwagen RW	(IGB-310)	54,50 €
17. Geräteanhänger GA	(IGB-318)	5,50 €
18. LKW-Pritschenwagen mit Hebebühne	(IGB-328)	21,50 €
19. Mannschaftstransportwagen MTW	(IGB-338)	16,00 €
20. Tanklöschfahrzeug TLF 16	(IGB-344)	72,00 €
21. Gerätewagen Gefahrgut GWG	(IGB-349)	51,70 €
22. Tanklöschfahrzeug TLF 16	(IGB-350)	72,00 €
23. TLF mit Sonderausstattung	(IGB-360)	26,20 €
24. Löschfahrzeug LF 8	(IGB-364)	90,00 €
25. Tanklöschfahrzeug TLF 16	(IGB-380)	72,00 €
26. Hochdrucklöschanlage HDL		20,80 €
27. Tragkraftspritze TS 8/8 mit Zubehör	5,40 €	
28. Feuerlöschkreiselpumpe		6,10 €
29. Handfeuerlöscher je Tag		5,50 €

II.1.2 Sonstige Geräte

Alle nachstehenden Gebührensätze gelten für einen Tag:

1.	Atemschutzgerät schwer	8,00 €
2.	Notstromgeräte	34,00 €
3.	Hydroaggregat mit Schere und Spreizer	87,00 €
4.	Lenzpumpe (Tauchpumpe TP) <u>bis</u> 2000 l/min	9,30 €
5.	Lenzpumpe (Tauchpumpe TP) <u>über</u> 2000 l/min	12,10 €
6.	Elektro-Tauchpumpen <u>bis</u> 500 l/min	11,30 €
7.	Elektro-Tauchpumpen <u>über</u> 500 l/min	17,90 €
8.	Wasserstrahlpumpen einschl. Standrohr	13,30 €
9.	Schiebeleiter 3-teilig	6,70 €
10.	Steckleiter 4-teilig	4,70 €
11.	Greifzug	7,60 €
12.	Kettenzug	7,00 €
13.	Beleuchtungsgerät tragbar	2,00 €
14.	Motor-Kettensäge	8,00 €
15.	Elektro-Kettensäge	5,00 €
16.	Trennschleifer	8,20 €
17.	Gefahrgut-Umfüllpumpe	11,00 €
18.	Gefahrgut-Schlauchpumpe	40,00 €
19.	Gefahrgut-Umfüllbehälter	33,00 €
20.	für Schlauchmaterial und Stahlrohre:	
	a) B-Schlauch bis zu einem Tag	2,00 €
	darüber hinaus je Tag	1,50 €
	b) C-Schlauch bis zu einem Tag	1,80 €
	darüber hinaus je Tag	1,30 €
	c) Strahlrohr B und C	2,00 €
	d) Strahlrohr mit Schlüssel	5,00 €
21.	Schlauchboot	10,00 €
22.	Pressluftflasche 300 bar	8,70 €
23.	Schlaucheinbände <u>pro Arbeitsstunde</u>	10,00 €
24.	Füllgebühren für 1 Pressluftflasche je l	1,30 €

II.2 Treib- und Schmierstoffkosten

Die Berechnung der Treib- und Schmierstoffkosten erfolgt nach Tagespreisen, wobei der Normverbrauch (Betriebsstunden = 70 Fahrkilometer) zugrunde gelegt wird.

II.3 Materialverbrauch

Verbrauchsmaterial wie Wasser, Pulver, Schaumbildner, Kohlensäure, Stickstoff, Sauerstoff, Ölbindemittel, Filter u. ä. wird zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

II.4 Bescheinigungen, Gutachten

Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen sind nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Mittelstadt St. Ingbert in der jeweiligen geltenden Fassung zu erheben.

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **15. Oktober 1998**, 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **12. Juni 2001**, 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **12. Dezember 2006**

²⁾ Ursprungssatzung in Kraft seit 6. November 1998, 1. Änderungssatzung in Kraft seit 1. Januar 2002, 2. Änderungssatzung in Kraft seit 30. Dezember 2006